

Elbe auf 9 auch eine Erleichterung des Verkehrs bewirkt habe. Auch diese war in der Praxis keine. Der Schiffer, der von Dresden nach Hamburg reist, hat eine große Anzahl Species-
thalen sich eingesteckt und ist rasch befördert worden. Er hat damals die 35 Meilen schneller passirt, als jetzt die 9. Noch jetzt ist es der Fall, daß man an einigen Elbzollämtern, wie z. B. in Schandau, mit einem Rahne 5 bis 6 Tage warten muß, ehe man expedirt werden kann. In Wittenberge ist der Antrag auf Vermehrung der Beamten gestellt worden, aber die Zollregie ist nicht geneigt gewesen, die Zahl der Hebe-
maschinen und der Beamten zu verdoppeln. In Wittenberge ist es noch jetzt der Fall, daß ein jedes Stück Güterkahn in der Regel 3 bis 4 Tage warten muß, ehe er zur Grenz- und Elbzollrevision und Abfertigung gelangen kann. Es dauert aber auch in der Zeit der stärksten Passage 10 bis 12 Tage. Es ist mir ein Fall bekannt, wo es noch länger dauerte, aber es ist dies ein Ausnahmefall, auf den weiter nicht einzugehen ist. Das sind nun die beiden Meilen, wo wegen der Grenzverhältnisse das längste Revisionsverfahren stattfindet. Dieses aber wird auch nachweisen, daß weder durch die Verminderung des Zolls, noch durch die Verminderung der Hebestellen factische Erleichterungen eingetreten sind, daß man hierauf also uns nicht verweisen darf. Was ich sagte, hat Bestätigung gefunden durch die Rede des Herrn Ministers, indem er wiederholt die Accidentien erwähnte. Die Beamten von damals besuchten die Schiffe nicht, um zu revidiren, sondern sie haben die Zeit über flott gelebt, die sie mit den Schiffen zubrachten. In jener Zeit ist der Fall zum öftern vorgekommen, daß der Herr Einnehmer des Zolls im seligen Rausche an das Ufer gelegt worden ist in das Gras, und der Schiffer fuhr weiter.

Der Artikel 15 des Zollvereinsvertrags hat $\frac{1}{4}$ des Elbzolls in Preußen bestimmt, und das ist der Differentialzoll, aber ein anderer Artikel dieses Vertrags bestimmt, daß pari passu mit dem Elbzolle der Landdurchfuhrzoll gehe, so daß beide nicht neben einander eintreten können. Der Flußzoll ist ein Durchfuhrzoll und der Landdurchfuhrzoll ist dasselbe. Das ist auch Princip des Zollvereins. Wenn aber durch den Zollverein der Durchfuhrzoll zu Lande gänzlich in Wegfall für den inländischen Verkehr kam, so liegt schon darin eine Ungleichheit, wenn der Durchfuhrzoll des Flusses, und zwar nur für Sachsen, zu $\frac{1}{4}$ auf dem Strome verblieb und nur $\frac{3}{4}$ in Wegfall kamen, während der Landdurchfuhrzoll gänzlich wegfiel, dabei aber Preußens Flußverkehr von diesem $\frac{1}{4}$ frei blieb. Es ist eben diese Bestimmung Ursache gewesen, daß der Handel Dresdens und der ganze sächsische Elbhandel und mit ihm die Industrie sehr gelitten haben. Wohl mochte für Sachsens Gemeinwohl dieses bedeutende Opfer geschehen, um den Zollverein zu Stande zu bringen, aber dürfen solche Interessen ohne Entschädigung geopfert werden und für immer geopfert bleiben? Von dieser Zeit an hat sich der Dresdner Handelsstand als in Ungunst und in Ungnade betrachten müssen. Er hat mehr als ein Duzend Schriften an die höchsten Behörden eingereicht und zwar auch in Person eingereicht, es ist aber

immer schlimmer geworden, es ist noch neuerdings schlimmer geworden, noch in dem letzten Monate des vergangenen und im Anfange dieses Jahres. Freilich sagt der Herr Minister, es habe die Bestimmung stattgefunden, einige Artikel in niedere Classen des Tarifs zu setzen. Nun die Classification des Elbzolltarifs wurde früher beleuchtet. Nur muß ich immer noch fragen, wie kommt es, daß in dem Verzeichnisse I. Seite 557 unter der Zahl der Gegenstände, deren Herabsetzung Sachsen wirklich beantragt hat, nicht auch Arsenik und Blaufarbe sich befinden, die mit Vermeidung der sächsischen Häfen die Elbe erst in Magdeburg suchen müssen, um durch preussische Vermittler in den Welthandel zu treten? Dies wird beweisen, daß man hätte weiter gehen müssen. Der Gesandte von Hamburg hat diese Anträge gestellt, Sachsen hat sie nicht gestellt. Er hat beantragt, daß diese beiden Artikel eine Ermäßigung finden möchten. Es findet also hier der Fall statt, daß durch die Ausfuhr des Arsenik und der Blaufarbe, bei welcher letztern der Staatsfiscus unmittelbar theilhaftig ist, bloß die preussische Expedition und die preussische Schifffahrt diese Artikel gewonnen haben und die Gewinne, die mit diesen Geschäften verbunden sind. Es liegen mir Acten der Revisionscommission und auch die Anträge des Hamburger Gesandten, die man hier so geheim hält, vor, um zu beweisen, daß ich mit Gründlichkeit die Sache untersucht habe. Da heißt es in derjenigen Schrift, welche überschrieben ist: „Zusammenstellung der von dem Hamburgischen Bevollmächtigten der Deliberation zu empfehlenden Gegenstände“: „Das Verzeichniß B. enthält diejenigen Artikel, welche als Fabricationsstoffe oder ihres geringen Werthes wegen der Ermäßigung besonders bedürftig sind. In dem Verzeichnisse C. sind die in der Elbacte fehlenden, im Weserzolle ermäßigten Gegenstände zusammengestellt. Endlich enthält die Tabelle D. eine Berechnung des Elbzolles nach Procenten des Werths, wonach dieser Passagezoll sich für mehrere Waaren auf 10, 20, 30 bis 60 Procent beläuft! Wäre der Standpunkt der Revisionscommission übrigens, wie er es nach der Wiener Congreßacte keineswegs ist, lediglich ein finanzieller, so würde doch bei allen denjenigen Artikeln, welche die Höhe des Zolles gänzlich von der Elbe ausschließt, gegen eine dieselben darauf zurückführende Classification keinerlei Nebenrückichten geltend gemacht werden können. Unter diesen sind die Farbehölzer, St. Martensholz, Blau-, Gelb- und Japanholz, Schwefel, Salpeter, Heringe, Zink, Schiefertafeln, Griffel, Lumpen, Arsenik, Blaufarben, Mineralweiß, Waid, Vitriolöl, Kupferwasser, Seife besonders namhaft zu machen. Nicht mindere Berücksichtigung verdient aus diesem Gesichtspunkte der wichtige Artikel Rohzucker, welchen der Elbzoll von der Elbe zu verdrängen droht.“ Später heißt es: „Als überaus wesentlich, besonders auch in Beziehung auf die Modification der Korngesetze in Großbritannien, welche bei geringem Schwanken mäßiger Preise eine stetigere Ausfuhr aus Deutschland erwarten lassen, erscheint eine Reduction der Getreidezölle. Der auf $\frac{1}{4}$ ermäßigte Elbzoll auf Weizen beträgt für das aus Böhmen verschifftete Getreide noch immer $13\frac{1}{2}$ Thlr.